

SG_12_011

Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	12.02.2023
Paragraf	§ 12 - Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand		
Gegenstand / Thema	Änderung Zusammensetzung Vorstand		
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>Ich beantrage eine Erweiterung des Bundesvorstandes. Als zusätzliche Vorstandsposition soll die Stelle der Konfliktberaterin/des Konfliktberaters entstehen. Diese/Dieser sollte sich anbahnende Konflikte bereits beim entstehen erkennen und diesen innerhalb des Vorstandes benennen und bearbeiten. Ebenso sollten regelmäßige Feedbackrunden sowohl innerhalb der Vorstandssitzungen sowie auch in Einzelgesprächen erfolgen um möglichst früh Disharmonien bzw. Streitigkeiten aufzugreifen und innerhalb des Vorstandes zu klären.</p> <p>Voraussetzung sollte eine entsprechende Qualifikation im Bereich Konfliktberatung/Mediation sein.</p>		

<p>Begründung</p>	<p>Ich beobachte seit Beginn sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene (Baden-Württemberg) in der Vorstandsarbeit ständig Auseinandersetzungen und Streitigkeiten verschiedenster Art. So wurden schon mehrfach neue Vorstandsebenen gewählt, leider kam es aber auch sehr schnell wieder zu neuen Problemen. Die Konflikte wurden von außen betrachtet meist erst zu spät bearbeitet und oft war dann keine weitere sinnvolle Zusammenarbeit mehr möglich.</p> <p>Um unserer dringend notwendigen Arbeit nachzukommen und eine sichtbare und wählbare Alternative in Deutschland zu sein, müssen wir es endlich schaffen, die gemeinsamen Ziele in professioneller und konstruktiver Art und Weise ins Außen zu bringen.</p> <p>Damit das gelingt, schlage ich vor, diese neue Stelle innerhalb der Vorstandsebene zu integrieren:</p>
<p>Satzungsvergleich</p>	
<p>ALT</p>	<p>NEU</p>

§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
- b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
- f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung,
- g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang,
- h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz,
- i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen),
- j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftrage ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte,
- k) dessen Stellvertreter

§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
- b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
- f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung,
- g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang,
- h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz,
- i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen),
- j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftrage ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte,
- k) dessen Stellvertreter

i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.

(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.

(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.

(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.

1) der Konfliktberaterin / dem Konfliktberater

(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.

(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.

(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

||| dieBasis

Basisdemokratische Partei Deutschland

Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

